

# **Satzung des Vereins München und Freisinger Landjugend e.V.**

## **I. Name - Sitz – Zweck**

### § 1 Name

Der Verein führt den Namen: München und Freisinger Landjugend e.V. (im Folgenden: Der Verein). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in: Preysingstr. 93, 81667 München.

### § 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, Jugendbildung und der Religion. Dies geschieht durch Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Aktionen und Kursen zur Persönlichkeitsentwicklung und Jugendbildung, wie z. B. Gottesdienste, Ausbildung der Kursleitungen für Gruppenleitungskurse, Bildungsveranstaltungen für Großgruppen, Erlebnis- und Bildungstage für Firmlinge, Seminare und Bildungsfahrten zum Thema Ökologie und Soziales für junge Menschen, Ausbildung ehrenamtlich geistliche Begleitungen, Aktionen im interkulturellen Jugendaustausch und Bereitstellung von Räumen und Ressourcen für die Jugendhilfe.
- (2) Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften sowie von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Jugendhilfe und der Erziehung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln vornehmen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar widmet er sich insbesondere der Erziehung, der Jugendhilfe und Religion.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Für den Verein gelten die Ordnungen zu Prävention und Intervention in Fällen von sexualisierter Gewalt des Erzbistum München und Freising entsprechend. Der Verein spricht sich zusätzlich in seinen Werten und Strukturen gegen alle Formen von Gewalt aus. Aus diesem Grundsatz heraus interveniert der Verein bei auftretenden Fällen dementsprechend.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle Personen, die stimmberechtigt zum Diözesanvorstand der Katholischen Landjugendbewegung München und Freising (im Folgenden: KLJB) gehören, sowie aus jedem Kreisverband der KLJB jeweils ein Mitglied aus dem gewählten Kreisvorstand werden. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in den Versammlungen sowie Wahlrecht.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder mit dem Ausscheiden aus der betreffenden Vorstandschaft. Der Austritt erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand.
- (3) Beiträge werden nicht erhoben.

## **III. Organe des Vereins**

### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - zwei Vorsitzenden,
  - zwei stellvertretende Vorsitzende
- (2) Ein\*e Vorsitzende\*r ist die bzw. der Geistliche Verbandsleiter\*in der KLJB.
- (3) Der\*die weitere Vorsitzende\*r ist die bzw. der gewählte\*r Diözesangeschäftsführer\*in der KLJB.
- (4) Die Stellvertreter\*innen werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Ihr Amt im Vorstand ist gebunden an ihre Mitgliedschaft im Verein gemäß § 4. Die stellvertretenden Vorsitzenden sollten nicht dem selben Geschlecht angehören.
- (5) Vorstand des Vereins nach § 26 BGB sind die zwei Vorsitzenden je einzeln.
- (6) Scheidet ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied aus dem Amt, so bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Zeit bis zur ordentlichen Besetzung des entsprechenden Amtes ein kommissarisches Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB.

(7) Aufgaben des Vorstands sind:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Aufgaben auf den Vorstand übertragen.

(8) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Insbesondere fasst sie Beschluss über den Haushaltsvoranschlag und den Jahresabschluss.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten, sowie die Hälfte der Vereinsmitglieder aus den Reihen der Kreisvorstände anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

(4) Soll jedoch über Angelegenheiten, die nicht auf der bekanntzugebenden Tagesordnung stehen, Beschluss gefasst werden, so ist die Beschlussfassung auf Antrag eines Drittels der Anwesenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung zurückzustellen.

(5) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins erfolgen mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder und Aufnahme in der mit der Einladung bekanntzugebenden Tagesordnung. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen den Mitgliedern unverzüglich in Textform mitgeteilt werden und bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt werden.

(6) Stellvertretung ist zulässig. Ausgenommen davon ist der Diözesanvorstand.

(7) Die Beschlüsse sind durch Protokoll festzuhalten, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

(8) Die Vorsitzenden berufen die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr ein und setzen die Tagesordnung und den Termin fest, außerdem, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine Mitgliederversammlung beantragen, innerhalb von sechs Wochen.

(9) Die Einberufung erfolgt durch Einladung der einzelnen Mitglieder in Textform. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung ergehen.

## § 7 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, ansonsten gilt die Geschäftsordnung der KLJB analog.

## **IV. Abschlussbestimmungen**

### § 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 9 Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesstelle der Katholischen Landjugend Bayerns e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Genehmigt am 05.11.2014 durch die Mitgliederversammlung.  
Satzungsänderung in § 3 Abs. 1, 5 und § 5 Abs. 1 - 4 ist genehmigt am 18.02.2023 durch die Mitgliederversammlung  
Satzungsänderung in § 3 Abs. 4 (neu) ist in schriftlicher Form vorgelegt und genehmigt am 12.08.2023 durch die Mitgliederversammlung

Johannes Müller

Vorsitzender

Thomas Belitzer

Vorsitzender